

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 28 (1936)
Heft: (2)

Rubrik: Kleine Mitteilungen, Energiepreisfragen, Werbemassnahmen, Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihrem halben Abstand voneinander zu wählen. Beträgt z. B. der Abstand 10 m, so ergibt sich eine Aufhängehöhe von 5 m. Fig. 15 zeigt, wie in diesem Fall die Lichtkegel sich überschneiden, wenn die Reflektoren einen Öffnungswinkel von 120° haben. Aus Fig. 16 ist die Ueberschneidung der von den einzelnen Lampen ausgeleuchteten Kreisflächen auf der Eisbahn ersichtlich.

Nachdem die Anzahl und Anordnung der Leuchten festgelegt ist, wählt man die Lampenstärken zunächst nach Gutdünken und stellt dann mit einem Beleuchtungsmesser die an verschiedenen Stellen auftretende Beleuchtungsstärke fest. Addiert man

sämtliche gemessenen Werte und dividiert sie durch ihre Anzahl, so erhält man den Mittelwert der Beleuchtungsstärke. Fällt er zu niedrig aus, so lässt sich nunmehr leicht abschätzen oder ausrechnen, welche grösseren Lampentypen zu wählen sind, um die gewünschte mittlere Beleuchtungsstärke zu erhalten.

Ausser der beschriebenen üblichen Beleuchtung der Eisbahn mit gleichmässig über die Fläche verteilten Lampen in verhältnismässig geringer Aufhängehöhe gibt es noch eine zweite Möglichkeit, eine Eisbahn gut zu beleuchten, nämlich das Flutlicht (siehe Fig. 17).
O—.

Kleine Mitteilungen, Energiepreisfragen, Werbemassnahmen, Verschiedenes

Mitteilungen des Schweizerwoche-Verbandes.

Dieser Verband weist in einer Pressemitteilung darauf hin, dass sich unter dem Druck der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Kantonli-Wirtschaftspolitik entwickelt habe, die zum Aufsehen mahnt und an unrühmliche Zeiten der Schweizer Geschichte erinnert. Wir geben einige Proben aus den diesbezüglichen Zitaten. Redaktion.

«Ich fragte den Direktor, ob er mit der erhaltenen Ware zufrieden sei, worauf die Antwort kam: Jawohl, sehr, es ist wundervolle Ware, aber leider kann ich Ihnen keine Bestellung mehr geben, da man mir bereits Vorwürfe gemacht hat, dass ich ausser Kanton kaufte.»

«Ich wurde wie ein rüdiger Hund abgewiesen mit den Worten: Wir kaufen keine Ware vom Kanton A, wir haben genügend Fabriken im Kanton B.»

«Man erklärte uns: Leider können wir keine Bestellung aufgeben, wir haben strenge Weisung, nur im Kanton resp. in der Stadt zu kaufen. Selbst Lieferanten, die uns auch während des Krieges stets bestens bedient haben, können wir nicht mehr berücksichtigen, obwohl wir damals von den hiesigen Geschäften mit den Lieferungen im Stich gelassen wurden.»

«Wir haben strenge Weisung, ausser Kanton für keinen Rappen zu kaufen. Auch wenn Sie uns die Ware zum halben Preis offerieren würden, wäre alle Mühe umsonst.»

«Es hat also wirklich keinen Zweck. Wir sind Gott sei Dank noch unabhängig vom Kanton C.»

«Herr N. N. erklärte uns, wenn er auswärts Ware kaufen würde, so würden ihm die Rechnungen nicht visiert.»

«Was wollen Sie, wir dürfen bei Ihnen nicht kaufen, wir sind an Händen und Füssen gefesselt und darauf angewiesen,

Werbung beim Geschäftsneubau. (Mitgeteilt von R. Schommer, Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon.)

Während des Neubaus der Städtischen technischen Betriebe, Stuttgart, waren die Verkleidungswände mit originellen Werbemotiven über verschiedene Elektrizitätsanwendungen bemalt, von denen wir nachstehend einige wiedergeben:

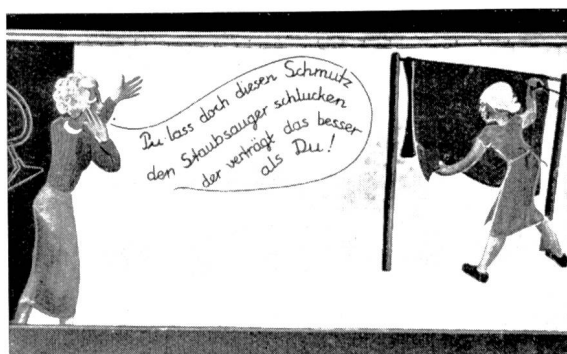
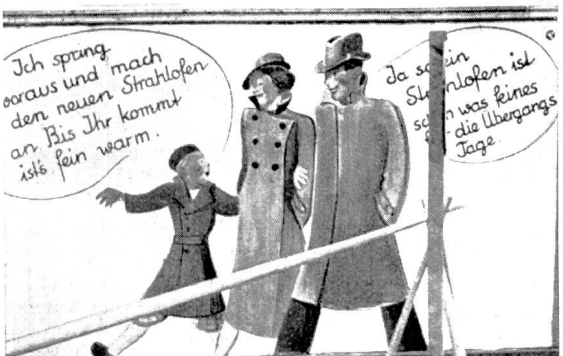


Fig. 18



nur in unserem Kanton zu kaufen. Wir dürfen unter gar keinen Umständen auswärts kaufen.»

«Eigentlich tragen nicht die Verwaltungsstellen die Hauptschuld an diesen traurigen Zuständen. Sie werden von den Reg.-Räten angewiesen, nur im eigenen Kanton zu kaufen.»

«Der beschämende Kantönigeist verbietet uns, Sie mit einer Ordre zu betrauen.»

«Es geht leider nicht, die Bewilligung ist uns nicht erteilt worden, ausser Kanton einzukaufen.»

«Herr N. N. äusserte sich, er wolle schon dafür besorgt sein, dass man für keinen Rappen mehr bei uns kaufe. Man habe genug Unternehmungen im Kanton. Der Kanton habe über 5 Millionen Defizit und man müsse bei den eigenen Steuerzahlern kaufen.»

«Nous devons vous dire que nous ne remettons des échantillons, pour les articles au concours, qu'à des maisons établies dans le canton.»

«Ausserdem können wir ausser Kanton nichts kaufen, wir haben entsprechende strenge Weisung. Der Kanton ist eben ein Staat für sich.»

Aus einem Aufruf: «Es wirkt wirklich befremdend, wenn das doch gewiss leistungsfähige einheimische Gewerbe sich der Tatsache gegenübergestellt sieht, dass jährlich viele Tausende von Franken für Aufträge nach auswärts wandern und diese Beträge dann der kantonalen Volkswirtschaft verloren gehen. Auch Vereine und Gesellschaften vergessen sehr oft, dass sie mit dem Eingehen auf Schundofferten auswärtiger Outsiders das einheimische Gewerbe schädigen.»

Stromkonsumentenverband im Kanton Zug.

Auch der Kanton Zug ist in die Bewegung auf dem Elektromarkt eingetreten, man plant die Gründung eines Stromkonsumenten-Verbandes. Die Kreise der Landwirtschaft, des Handwerks und des Gewerbes haben für diesen Fall folgende

Postulate bekannt gegeben: 1. Generelle Reduktion der Preise auf allen Strom- und Verrechnungsarten. 2. Qualitätsstrom sowohl für Licht, wie für Kraft und Heizzwecke. 3. Vereinfachung des Tarifsystems. 4. Starke Reduktion der Zähler- und Uhrenmiete. 5. Aufhebung der Minimalgarantien. 6. Grattislieferung des Stromes für die öffentliche Beleuchtung.

Elektrizitätsversorgung Oberdorf.

Wie wir vernehmen, hat die Gemeinde Oberdorf nach reiflicher Prüfung ihr Sekundärverteilungsnetz am 1. Januar 1936 käuflich an die A. E. K. abgetreten und mit dieser Gesellschaft einen neuen, 20jährigen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen.

Strompreisreduktionen der Elektrizitätsversorgung Reinach (Aargau).

Rückwirkend auf 1. Oktober 1935 hat die Elektrizitätsversorgung Reinach (Aargau) einen allgemeinen Abbau der Energiepreise durchgeführt. Auf den Pauschal- und Kilowattstundenpreisen für Beleuchtung erfolgt eine Reduktion von 20 %. Die Beleuchtung nach Zähler kostet nun 30—20 Rp./kWh. je nach der Grösse des Bezugs. Im Einfachtarif für Wärme kostet die Kilowattstunde das ganze Jahr 5,5 Rp. Beim Doppeltarif beträgt der Preis pro kWh 3 Rp. für Bezüge zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und zwischen 11.30 und 13.30 Uhr. Glätteisen kosten pauschal 4 bis 7 Fr. pro Jahr je nach Anschlusswert. Für Kochtöpfe mit eingebautem Heizkörper werden 14—18 Fr./Jahr je nach Grösse des Anschlusses berechnet. Der Tarif für Motoren hat folgende Ansätze: Unbeschränkte Benützungszeit: 10—6 Rp./kWh abgestuft je nach der Grösse des Energiebezuges. Tagesenergie: 9—7 Rp./kWh je nach der Grösse des Energiebezuges. Landwirtschaft (Tagesenergie): 9 Rp./kWh. Die Minimalgarantien betragen: Unbeschränkte Benützungszeit: 20 Fr. pro PS/Jahr. Tagesenergie: 12 Fr. pro PS/Jahr. Landwirtschaft (Tagesenergie): 1.25 Fr. pro PS/Quartal.

Schweizer Finanzrundschau Chronique suisse financière

Werk und Sitz	Aktien-Genossenschafts-Kapital		Reingewinn		Reingewinn	
	Betrag in Mill. Fr.	Gattung Serie	1933 1933/34 in 1000 Fr.	1934 1934/35 in 1000 Fr.	1933 1933/34 in %	1934 1934/35 in %
Basel Elektroanlagen A.G.	1,80 5,60 ¹	Vorz. Stamm.	314 ²	307 ²	—	—
Basel, Volta A.G. für elektrische und industrielle Unternehmungen	5,50 0,50	A B	264	250	4	4
Bodio, Officine Elettriche Ticinesi A.G.	20,00		38 ³	⁴	—	—
Genf, Société Financière Italo-Suisse	50,00 0,10 ⁵	Vorz. Stamm. Bon A. Bon B	4110	3652	7 4 Fr. 6 Fr. 11 Fr.	6 ^{1/2} — — —
Neuenburg, Société Financière Neuchâtelaise d'Electricité S.A.	1,00		38 ⁶	65 ⁶	—	—
Rheinfelden, Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt A.G.	30,00		1658	1926	5	6
Siebnen, A.G. Kraftwerk Wägital	40,00		2000		5	5

¹ Reduktion von 6,0 auf 5,6 Mill. Fr. durch Amortisation von 4000 Aktien.

² Einnahmenüberschüsse 1934 bzw. 1935; derjenige von 1935 wird zur Verminderung des Bewertungsausfalles benötigt, der nun noch 140,000 Fr. beträgt.

³ Ueberschuss. ⁴ Ausfall von 95,000 Fr., bei 200.000 Fr. höheren Abschreibungen. ⁵ 100,000 Aktien à 1 Fr.

⁶ Verlustsaldo; 10,000 Fr. werden zur Amortisation dem Dividendenausgleichsfonds entnommen, sodass ein Passivsaldo von 55,000 Fr. vorzutragen bleibt.